

Den geförderten Kostenbeitrag können Sie nachstehender Tabelle entnehmen:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen monatlich (siehe Punkt 2.5)		Geförderter monatlicher Elternbeitrag OHNE MITTAGSVERPFLEGUNG!			
monatlich		5 Tage/W	bis 4 Tage/W	bis 3 Tage/W	bis 2 Tage/W
bis € 814,00	€ 814,00	€ 33,00	€ 30,00	€ 25,00	€ 18,00
€ 815,00 bis € 939,00	€ 939,00	€ 67,00	€ 60,00	€ 49,00	€ 35,00
€ 940,00 bis € 1.064,00	€ 1.064,00	€ 89,00	€ 80,00	€ 66,00	€ 47,00
ab € 1.065,00	€ 1.065,00	€ 111,00	€ 100,00	€ 82,00	€ 59,00

Richtlinien zur Förderung des Elternbeitrags für die schulische Tagesbetreuung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Stadt Krems fördert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2023, GZ KS-SCH-1.3/5/1-2023, Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kind zur schulischen Tagesbetreuung entweder in der Volksschule Egelsee, Hafnerplatz, Lerchenfeld, Rehberg oder Stein, der NÖ Mittelschule Krems oder der Allgemeinen Sonderschule Krems angemeldet ist und für die die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Kostenbeiträge für eine eventuelle Betreuungszeit nach 17.00 Uhr unterliegen nicht diesen Förderrichtlinien.
- 1.2 Die Förderung kann immer **nur für das laufende Schuljahr** gewährt werden. Das Schuljahr beginnt im September und endet mit Beginn des neuen Schuljahres. Für die Betreuung während der Sommerferien ist die Förderung gesondert zu beantragen.
- 1.3 Wird die Förderung bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres beantragt, kann sie für September und Oktober nachverrechnet werden. Bei Antragstellung danach kann die Förderung erst ab dem folgenden Monat berücksichtigt werden.
- 1.3 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderung des Elternbeitrages

- 2.1 Für die zeitliche Inanspruchnahme der schulischen Tagesbetreuung bis 17.00 Uhr sind vom Schulerhalter (Stadt Krems) von den Eltern (Erziehungsberechtigten) folgende Beiträge einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Woche	Beitrag monatlich
bis 2 Tage pro Woche	€ 59,-
bis 3 Tage pro Woche	€ 82,-
bis 4 Tage pro Woche	€ 100,-
5 Tage pro Woche	€ 111,-

- 2.2 Gefördert wird jene zeitliche Inanspruchnahme, die von der jeweiligen Schulleitung / Leitung der Tagesbetreuung bestätigt wird.
- 2.3 Die Höhe des geförderten Beitrages ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Beitrag (bis zu einer Höchstgrenze von € 111,- pro Monat) und dem der Familie zumutbaren Beitrag.

2.4 Der zumutbare Beitrag errechnet sich auf Grund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und der von der jeweiligen Schulleitung / Leitung der schulischen Tagesbetreuung bestätigten zeitlichen Inanspruchnahme gemäß der Tabelle auf Seite 4 und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.

2.5 **Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:** Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.



Kinder	bis inkl. 10 Jahre	11 bis inkl. 14 Jahre	über 15 Jahre solange Familienbeihilfe bezogen wird
	0,4	0,6	0,8

2.6 Als **Familieneinkommen** gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder, einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

Als **Einkommen** gilt

2.6.1 bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe.

2.6.2 bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

3. Antragstellung für die Förderung des Elternbeitrages

3.1 Das Antragsformular erhalten Sie in der jeweiligen Schulleitung/ Leitung der Tagesbetreuung oder beim Amt für Bildung der Stadt Krems.

3.2 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen bei der jeweils

zuständigen Schulleitung /Leitung der Tagesbetreuung einzureichen. Diese hat die Angaben zur Betreuungszeit zu bestätigen und den Antrag sodann dem Schulerhalter (Stadt Krems) zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

4. Änderung des Betreuungsausmaßes

Eine Änderung des Betreuungsausmaßes, wenn sich dadurch der Elternbeitrag ändert, ist der jeweiligen Schulleitung / Leitung der Tagesbetreuung umgehend bekannt zu geben. Sie tritt mit folgendem Monatsersten nach Bekanntgabe in Kraft. Während des Unterrichtsjahres ist eine gänzliche Abmeldung von der schulischen Tagesbetreuung ausschließlich am Ende des ersten Semesters möglich. Die Abmeldung muss bis drei Wochen vor Beginn der Semesterferien schriftlich der Schulleitung / Leitung der Tagesbetreuung bekannt gegeben werden.

5. Förderungswirksamkeit

Die Förderung erfolgt dahingehend, dass seitens des Schulerhalters (Stadt Krems) lediglich der geförderte Elternbeitrag zur Verrechnung an die Eltern (Erziehungsberechtigten) gelangt.

6. Nachverrechnung der Förderung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann ein zu Unrecht geförderter Betrag vom Schulerhalter (Stadt Krems) in Rechnung gestellt werden.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

krems

Magistrat der Stadt Krems an der Donau
Amt für Bildung
Hafnerplatz2
3500 Krems

Tel. 02732 / 801 DW 341, 342
e-mail: bildung@krems.gv.at